

**Gemeinde Arnsdorf
Landkreis Kamenz**

**Satzung
zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro**

(Euro-Anpassungssatzung -EuroAnpS)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993, S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 1998 (GVBl. S. 662) hat der Gemeinderat am 10.09.2001 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
Artikel 1	Änderung der Hauptsatzung	2
Artikel 2	Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen, Absetzschächten und abflusslosen Gruben (Fäkaliensatzung, FäkS)	3
Artikel 3	Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Arnsdorf (Entsch. FFW)	4
Artikel 4	Änderung der Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde, FFW Arnsdorf und FFW Kleinwolmsdorf (KoSaFFw)	4
Artikel 5	Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Fischbach	5
Artikel 6	Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Fischbach	6
Artikel 7	Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Trinkwasserversorgung - Wasserversorgungsgebührensatzung (WvGebS) der Gemeinde Arnsdorf	6
Artikel 8	Änderung der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Arnsdorf (AllgeWaVS)	7
Artikel 9	Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Fischbach (WVS)	8
Artikel 10	Änderung der Abwasserbeitragssatzung der Gemeinde Arnsdorf	9
Artikel 11	Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Gemeinde Arnsdorf	9
Artikel 12	Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Ortsteiles Fischbach (Abwassersatzung – AbwS)	10
Artikel 13	In-Kraft-Treten	10

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung vom 15.02.1999 („die Radeberger“, Nr. 9 vom 05.03.1999 S. 2), zuletzt geändert am 29.06.2000 („die Radeberger“ Nr. 27 vom 07.07.2000 berichtet in der Nr.48 vom 01.12.2000), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 Ziffern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15.300 €, aber nicht mehr als 51.100 € beträgt,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 3.100 €, aber nicht mehr als 7.200 € im Einzelfall.

2. § 5 Absatz 2 Ziffern 2, 3, 4, 5, 6 und 7 erhalten folgende Fassung:
 2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 500 €, aber nicht mehr als 2.600 € im Einzelfall,
 3. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten und von mehr als 1.500 € bis zu einem Höchstbetrag von 51.100 €,
 4. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen. wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde mehr als 500 €, aber nicht mehr als 2.600 € beträgt,
 5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 500 €, aber nicht mehr als 2.600 € beträgt,
 6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 2.600 € im Einzelfall, bei Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 5.100 € im Einzelfall.

3. § 6 Absatz 2 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
 3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 71.600 € im Einzelfall.

4. § 10 Absatz 2 Ziffern 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 erhalten folgende Fassung:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.300 € im Einzelfall,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000 € im Einzelfall,
 5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500 € im Einzelfall,
 6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe , bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 €,
 7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 € beträgt,
 8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 500 € im Einzelfall,
 9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 € im Einzelfall,
 10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 € im Einzelfall,
 11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2600 € nicht übersteigen.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen, Absetzschächten und abflusslosen Gruben (Fäkaliensatzung, FäkS)

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen, Absetzschächten und abflusslosen Gruben vom 12.05.1998, („die Radeberger“ Nr. 21 vom 29.05.1998), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - (1)Die Abfuhrgebühr beträgt:

- bei Kleinkläranlagen und Absetzschächten	
je Kubikmeter Schlamm	17,90 €
bei abflusslosen Gruben	
je Kubikmeter Entleergut	12,02 €

Angefangene Kubikmeter werden auf 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
 - (2)Bei Entleerung von Gruben im Sinne § 1 Abs. 1, bei denen mehr als 20m Saugschlauch benötigt werden, ist ein Schlauchmehrlängenzuschlag pro durchgeführte Entleerung zu zahlen. Der Schlauchmehrlängenzuschlag beträgt 0,51 € / Meter.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Arnsdorf (Entsch. FFw)

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Arnsdorf (Entsch. FFw) vom 01.10.1993 (veröffentlicht durch amtlichen Aushang) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:
Die Entschädigung beträgt monatlich für den:
 1. Wehrleiter der FFw Arnsdorf 46,02 €
 2. Wehrleiter der FFw Kleinwolmsdorf 25,56 €
2. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung
2. Die Höhe der Entschädigung beträgt einheitlich 12,78 € monatlich.
3. § 6 erhält folgende Fassung:
Zur Förderung der Arbeit im Bereich der Nachwuchsgewinnung wird für den Leiter der jeweiligen arbeitenden Jugendfeuerwehr eine Entschädigung in Höhe von mtl. 15,34 € festgesetzt.

Artikel 4

Änderung der Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde, FFw Arnsdorf und FFw Kleinwolmsdorf (KoSaFFw)

Die Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde, FFw Arnsdorf und FFw Kleinwolmsdorf (KoSaFFw) vom 06.03.1995, (Informationsblatt Nr.III vom 31.03.1995) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Ziffern 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 1. Personal
 - im Einsatz 21,47 € / Std. und Person
 - Brandsicherheitsdienst 17,38 € / Std. und Person
 2. Fahrzeuge

Fahrzeug	Grundkosten Std.	Betriebskosten Std.	Fahrtkosten km
MTW	15,34 €		1,02 €
LF 8	20,45 €	10,23 €	1,02 €
LF 16	25,56 €	10,23 €	1,02 €

3. Geräte

Betriebskosten / Std.

je Tragkraftspritze	10,23 €
je sonstiges motorbetriebenes Gerät	10,23 €
je Hitzeschutzanzug	10,23 €
je Atemschutzgerät	10,23 €

Artikel 5

Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Fischbach

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Fischbach vom 06.02.1998, (Veröffentlichung durch Aushang) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zur Kostenerstattungs- und Gebührenerhebungssatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Fischbach vom 05.02.1998 erhält folgende Fassung:

I. Gebühren	Verrechnungssätze je Stunde
<u>1. Personalkosten</u>	
1.1 Einsatzleiter	28,12 €
1.2 Einsatzkräfte	20,45 €
1.3 Nachschichtzulage – 10% zu 1.1/1.2	
1.4 Sonn- und Feiertagszuschlag 10 % zu 1.1 / 1.2	
<u>2. Großtechnik</u>	
2.1 Löschfahrzeug LF 8/6	125,27 €
2.2 Vorausrüstwagen / Einsatzleitwagen	23,01 €
2.3 Tragkraftspritze TS 8	20,45 €
2.4 Schlauchanhänger	15,34 €
2.5 Pulveranhänger PG 210 HA	lt. Rechnung, Neubefüllung
2.6 Netzersatzanlage mit Beleuchtungssatz	17,90 €
<u>3. Gerätetechnik</u>	
3.1 Motorkettensäge	12,78 €
3.2 Hydraulisches Rettungsgerät	17,90 €
3.3 Saugschlauch A	5,11 €
3.4 Druckschlauch B	5,11 €
3.5 Druckschlauch C	5,11 €
3.6 Drucklaufatemgerät	40,90 €

<u>4. Material und sonstige Kosten</u>	
3.1 Ölbindemittel, 20 kg/VE mit Entsorgung	25,56 €
3.2 Verwaltungskosten, je Gebührenbescheid	12,78 €
4.3 sonstige nicht erfasste, mit Rechnung nachweisbare Kosten	
<u>5. Brandsicherheitswachen</u>	
1.1 Personalkosten s. Punkt 1	
1.2 Bereitstellung von Großgeräten s. Punkt 2	

Artikel 6

Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Fischbach

Die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Fischbach vom 12.12.1991 (Veröffentlichung durch Aushang), wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu buchen.

Zahlungen dürfen nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Auszahlungsanweisungen des Feuerwehrkommandanten geleistet werden. Gegenstände des Sondervermögens sind auf einen Wert von 100 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

Artikel 7

Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Trinkwasserversorgung – Wasserversorgungsgebührensatzung (WvGebS) der Gemeinde Arnsdorf

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Trinkwasserversorgung – Wasserversorgungsgebührensatzung (WvGebS) In der Fassung der Änderungssatzung vom 13.02.1995 („Info-Blatt“ Nr. 2 vom 24.02.1995), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die vorläufige Verbrauchsgebühr wird aufgrund § 37 Abs. 1 Nr. 2 SächsKAG geschätzt und nach dem gemessenen Verbrauch (§ 20 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung) abgerechnet, sie beträgt 1,91 €/m³ Trinkwasser zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

2. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 Die vorläufige Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben.
 Es werden unterschieden:
 Großwasserzähler für den Hausanschluss $Q_n < = 10$ cbm/h und
 Großwasserzähler $Q_n > 10$ cbm/h.

Wasserzähler für den Hausanschluss:

Q_n	$< = 2,5$	4,10 €/Monat
$Q_n > 2,5$	bis $< = 5,0$	6,15 €/Monat
$Q_n > 5$	bis $< = 10,0$	19,45 €/Monat

Großwasserzähler: $Q_n > 10$

Zähleranschluss DN	50	51,10 €/Monat
Zähleranschluss DN	80	76,70 €/Monat
Zähleranschluss DN	100	102,30 €/Monat
Zähleranschluss DN	150	153,40 €/Monat
Zähleranschluss DN	200	204,50 €/Monat
Zähleranschluss DN	300	255,70 €/Monat
Verbundwasserzähler		306,80 €/Monat

Artikel 8

Änderung der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Arnsdorf
 (AllgeWaVS)

Die Allgemeine Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Arnsdorf (AllgeWaVS) vom 29.11.1993 („Info-Blatt“ vom 20.12.1993), wird wie folgt geändert:

1. § 25 Absatz II. erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,10 € bis 511,30 € geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat oder zu ziehen beabsichtigte, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. Das Bundesgesetz in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

2. § 26 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 25,60 €.

Artikel 9

Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Fischbach (WVS)

Die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Fischbach (WVS) vom 11.12.1998 („die Radeberger“ vom 18.12.1998), wird wie folgt geändert:

3. § 23 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Höhe des Betriebskapitals wird auf 36.537 € festgesetzt.

4. § 27 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

- Nenndurchfluss (Qn) bis 2,5	4,10 €/Monat
- Nenndurchfluss (Qn) bis 6,0	6,40 €/Monat
- Nenndurchfluss (Qn) bis 10,0	19,45 €/Monat
- Verbundwasserzähler	306,80 €/Monat

5. § 28 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch beträgt je m³ 1,91 € (netto).

6. § 34 Absatz II. erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,10 € bis 511,30 € geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat oder zu ziehen beabsichtigte, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. Das Bundesgesetz in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

7. § 35 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 25,60 €.

Die vorläufige Verbrauchsgebühr wird aufgrund § 37 Abs. 1 Nr. 2 SächsKAG geschätzt und nach dem gemessenen Verbrauch (§ 20 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung) abgerechnet, sie beträgt 1,91 €/m³ Trinkwasser zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Artikel 10

Änderung der Abwasserbeitragssatzung der Gemeinde Arnsdorf

Die Abwasserbeitragssatzung der Gemeinde Arnsdorf vom 28.03.2000 („die Radeberger“ vom 14.04.2000), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Höhe des Betriebskapitals wird auf 3.559.287 € festgesetzt.

2. § 14 erhält folgende Fassung:

Der Abwasserbeitrag beträgt 1,22 €/m² Nutzungsfläche.

Artikel 11

Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Gemeinde Arnsdorf in der Fassung der Änderungssatzung vom 06.05.1996

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Gemeinde Arnsdorf vom 06.05.1996 („die Radeberger“ vom 31.05.1996), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr je Kubikmeter Abwasser beträgt:

1. für Abwasser, das in öffentliche Abwasserkanäle (Schmutzwasser) eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 2,57 € je Kubikmeter;
2. für Abwasser, das vorgeklärt und durch die Kleinkläranlage in den öffentlichen Abwasserkanal eingeleitet wird, 1,23 € je Kubikmeter. Die Entsorgung des Klärschlammes richtet sich nach der Fäkalienatzung.
3. für Kleinkläranlagen, die zum Tag des Inkrafttretens der Satzung nicht älter als 20 Jahre sind, wird bei Nachweis durch den Eigentümer der Anlage ein Nachlass in Höhe von 0,50 € pro Kubikmeter Abwasser gewährt.
4. Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen oder vollbiologischen Kläranlagen entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird, regelt sich die Gebühr nach der Fäkalienatzung.

2. § 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,10 € bis 511,30 € geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat oder zu ziehen beabsichtigte, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. Es gelten die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 12

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Ortsteiles Fischbach (Abwassersatzung – AbwS)

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Ortsteiles Fischbach der Gemeinde Arnsdorf vom 28.03.2000 („die Radeberger“ vom 20.04.2000), wird wie folgt geändert:

1. § 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Höhe des Betriebskapitals wird auf 1.049.171 € festgesetzt.

2. § 32 erhält folgende Fassung:

Der Abwasserbeitrag beträgt 1,75 €/m² Nutzungsfläche.
(Nutzungsfläche = Grundstücksfläche x Nutzungsfaktor; s. §§ 23,24, und 25)

3. § 41 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 2,62 €.

Artikel 13

In – Kraft - Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben und Gebühren, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgaben und Gebühren die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgaben- und Gebührenschuld Gültigkeit hatten.

Arnsdorf, den 11.09.2001

Angermann
Bürgermeisterin

Nach § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.